



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

29. Oktober 1965

Nr. 5472

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan Steinliacker zur Genehmigung.

Im RRB Nr. 4162 vom 4. September 1964 wird bestimmt, dass im Abschnitt C des genehmigten Planes, umfassend die Parzellen GB Dulliken Nrn. 177, 178 und 179, eine differenzierte Ueberbauung nach speziellem Bebauungsplan mit einer Ausnutzungsziffer von 0,75 gestattet werden kann. Der zur Genehmigung vorliegende spezielle Bebauungsplan mit dem gleichen Geltungsbereich regelt nun die

Ueberbauung auf diesem Areal. Dieser sieht die Erstellung von zwei 9-geschossigen Hochhäusern und eines 4-geschossigen Wohntraktes mit einer max. AZ von 0,75 vor. Die allgemeinen Verkehrsfragen, d.h. die Erschliessung des gesamten Geländes und die Anordnung der oberirdischen Parkplätze sind planlich geregelt. Für die Unterbringung der Fahrzeuge ist eine grosse unterirdische Einstellhalle vorgesehen. Ebenfalls ist der für eine solche Ueberbauung erforderliche Kinderspielplatz im Plan an zentraler Stelle festgelegt. Die gesamte Ueberbauung stellt eine gute, geordnete Gesamtkonzeption mit grossen Freiflächen dar. Der Kinderspielplatz und die unterirdische Autoeinstellhalle, sowie die oberirdischen Abstellplätze bilden einen integrierenden Bestandteil der Plangenehmigung.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 15. April bis 17. Mai 1965. Es wurden innert nützlicher Frist dagegen keine Einsprachen erhoben. Da es sich nur um eine Ergänzung eines bestehenden Planes handelt und auch keine Einsprachen vorlagen, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat zur Plangenehmigung zuständig. Diese erfolgte in der Sitzung des Rates vom 24. Mai 1965.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Die in der südöstlichen Ecke des Areals vor-

gesehenen 12 Parkplätze sind aus verkehrstechnischen Gründen schlecht, indem die wegfahrenden Fahrzeuge alle auf die rückwärtige Erschliessungsstrasse ausrollen und so eine Verkehrsgefährdung bedeuten. Bei der Realisierung des Bauvorhabens ist für diesen Parkplatz ein anderer Standort zu wählen. Diese Möglichkeit besteht im Bereich des projektierten, 27 Plätze umfassenden Abstellplatzes, indem dieser nach Süd-Ost vergrössert wird. Eine solche Lösung hat zudem noch den Vorteil, dass nur eine zusammengefasste Ein- und Ausfahrt auf die rückwärtige Erschliessungsstrasse entsteht. Im weitem ist vor der Erteilung einer Baubewilligung für die geplanten Hochhäuser eine Begutachtung durch die Hochhauskommission der nordwestschweizerischen Regionalplanungsgruppe erforderlich, da das solothurnische Normalbaureglement nur Gebäude bis 7 Geschosse zulässt.

Es wird

beschlossen:

Der spezielle Babauungsplan Steinliacker der Einwohnergemeinde Dulliken wird mit den in den Erwägungen genannten Vorbehalten genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde Dulliken zu verrechnen)
(Staatskanzlei Nr. 868)KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Dulliken

Baukommission der Einwohnergemeinde Dulliken, mit 2 gen. Plänen

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)